



**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Auswahlverfahren für
StudienanfängerInnen in dem Studiengang
Bekleidungstechnik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Engineering)**

Vom 08.08.2006

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22.03.1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 14.02.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. § 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und dem Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung, abgeschlossener teilweise einschlägigen Berufsausbildung oder Praxiserfahrung in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung abgeschlossener einschlägiger bzw. abgeschlossener teilweise einschlägiger Berufsausbildung/en oder Praxiserfahrung

Einschlägig im Sinne dieser Satzung sind Berufsausbildung/en, die über die Eignung für den Studiengang Bekleidungstechnik besonderen Aufschluss geben können.

Diese werden wie folgt berücksichtigt:

abgeschlossene **einschlägige** Berufsausbildung =
Bonus von 0,4 Notenpunkten bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittsnote

abgeschlossene **teilweise einschlägige** Berufsausbildung =
Bonus von 0,3 Notenpunkten bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittsnote

Praxiserfahrung **über drei Monate**

=

Bonus von 0,2 Notenpunkten bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittsnote

Praxiserfahrung **bis zu drei Monate**

=

Bonus von 0,1 Notenpunkt bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittsnote

Liegen mehrere abgeschlossene einschlägige bzw. abgeschlossene teilweise einschlägige Berufsausbildungen oder Praxiserfahrungen vor, so kann nur ein Mal ein Bonus gewährt werden.

Auf dieser Grundlage wird ein Gesamtergebnis (Note) mit einer Stelle nach dem Komma ermittelt und eine Rangfolge gebildet.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Sigmaringen, den 08.08.2006



Prof. Dr. G. Rexer
Rektor der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Aushang am: 09. AUG. 2006

Abgenommen am: 24. AUG. 2006

